

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Landesrecht vs. Ortsrecht – Glücksspiel in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und insbesondere durch das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juni 2021 genügen viele ehemals legale Betriebsstätten im Bereich des Glücksspiels nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften und werden deshalb schließen müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, inwiefern die Möglichkeiten bestehen, die legalen Glücksspielangebote in Randbezirken von Gemeinden wieder aufzubauen beziehungsweise anzusiedeln, um so der Ansiedlung von illegalen Glücksspielangeboten vorzubeugen.

1. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über mögliche generelle Konflikte von Landesrecht mit dem Ortsrecht in den Gemeinden im Bereich des Glücksspiels?

Keine.

Ortsrecht darf nur im Rahmen des höherrangigen Landesrechts ausgestaltet werden.

2. Häufig war in der Vergangenheit, insbesondere im kommunalpolitischen Bereich, der Wunsch geäußert worden, dass die Glücksspielanbieter ihre Betriebsstätten möglichst im Ortskern betreiben sollen, um so zur Belebung der Ortskerne beizutragen.

Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über gesetzliche Regelungen, insbesondere im Ortsrecht, welche eine Ansiedlung von Glücksspieleinrichtungen außerhalb der Ortskerne unmöglich macht oder zumindest stark einschränkt?

Keine.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Welche generellen Einschränkungen oder Beschränkungen bestehen bei einer geplanten Errichtung einer Glücksspieleinrichtung (bitte hierbei auf alle Ebenen der Gesetzgebung und insbesondere auch auf bekannte Tatsachen aus dem Ortsrecht der Gemeinden eingehen)? An welchen konkreten Orten ist die Errichtung einer Glücksspieleinrichtung möglich?

Glücksspielrechtlich gelten unmittelbar die landesgesetzlichen Vorgaben aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStVAG M-V) wie beispielsweise das Trennungsgebot von Glücksspielarten, das Mehrfachkonzessionsverbot bei Spielhallen und einzuhaltende Mindestabstände. Für Wettvermittlungsstellen und Spielhallen gelten nach § 11 Absatz 1 und 2 GlüStVAG M-V Mindestabstandsregeln untereinander und zu Schulen oberhalb des Primarbereiches nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes.

Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen um einen Unterfall des Begriffs „Vergnügungsstätte“ im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Aufgrund der differenzierten Zulässigkeitsregelungen der BauNVO muss dabei noch zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten unterschieden werden.

In Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), Reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Dörflichen Wohngebieten (§ 5a BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sind Vergnügungsstätten grundsätzlich nicht zulässig und können auch grundsätzlich nicht ausnahmsweise zugelassen werden.

In Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besondere Wohngebiete, § 4a BauNVO, Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) sowie Urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO) sind Vergnügungsstätten grundsätzlich nicht zulässig, können aber gemäß § 4a Absatz 3 Nummer 2, § 5 Absatz 3, § 6a Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs (= Nutzungsfläche) nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

Die besondere kerngebietstypische Zweckbestimmung ist gegeben, wenn es sich bei der Vergnügungsstätte um einen zentralen Dienstleistungsbetrieb handelt, der für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein soll. Bei Spielhallen ist die Kerngebietstypik in der Regel aus der Größe der Vergnügungsstätte abzuleiten, in der Rechtsprechung hat sich ein Richtwert von circa 100 m² Grundfläche herausgebildet, ab dem Spielhallen regelmäßig als kerngebiets-typisch anzusehen sind.

In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind Vergnügungsstätten nicht grundsätzlich zulässig, können aber ausnahmsweise zugelassen werden.

In Mischgebieten (§ 6 BauNVO) sind Vergnügungsstätten in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zulässig, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, ausnahmsweise können sie auch außerhalb dieser Teile des oben genannten Gebiets zugelassen werden.

In Kerngebieten (§ 7 BauNVO) sind Vergnügungsstätten zulässig.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Gebietsart	Zulässigkeit <u>nicht</u> kerngebietstypischer Vergnügungsstätten	Zulässigkeit kerngebietstypischer Vergnügungsstätten
Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Reines Wohngebiet § 3 BauNVO	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohn- nutzung (besondere Wohn- gebiete) § 4a BauNVO	nur ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Dorfgebiet § 5 BauNVO	nur ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Dörfliches Wohngebiet § 5a BauNVO	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Mischgebiet § 6 BauNVO	allgemein in den Bereichen zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind; in allen anderen Bereichen ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Urbanes Gebiet § 6a BauNVO	nur ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Kerngebiet § 7 BauNVO	allgemein zulässig	allgemein zulässig
Gewerbegebiet § 8 BauNVO	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig
Industriegebiet § 9 BauNVO	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig

Nach § 1 Absatz 5, 6 und 9 BauNVO können im Bebauungsplan hiervon abweichende Festsetzungen getroffen werden. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.

Gemäß § 9 Absatz 2b BauGB kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmten Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um

1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder
2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

Welche Festsetzungen die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern in Bauleitplänen im Hinblick auf Betriebsstätten im Bereich des Glücksspiels konkret getroffen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt, weil dies der Planungshoheit der Gemeinden unterliegt.

4. Welche konkreten Empfehlungen bzw. welche rechtlichen Ratschläge kann die Landesregierung den Betreibern von Glücksspieleinrichtungen geben, die aufgrund der Regelungen im Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ihre Glücksspieleinrichtungen schließen mussten oder müssen, jedoch trotzdem nach einer Möglichkeit suchen, um in der gleichen Gemeinde eine erneute Eröffnung einer legalen Glücksspieleinrichtung umzusetzen?

Die in der Fragestellung angesprochene Standortsuche ist naturgemäß jeweils ein sehr individueller Prozess. Die Landesregierung kann den Betreibern der genannten Glücksspieleinrichtungen daher nur empfehlen, sich bei den Kommunen entsprechend zu erkundigen und beraten zu lassen. In Randbereichen von Städten kann dabei auch eine Einbeziehung nahegelegener Umlandgemeinden in Betracht kommen.